UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang-Goethe-Universität.

Gemäß des § 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBI. I S. 482) erlässt das Präsidium am 27.03.2018 nach Beschlussfassung des Senates vom 21.06.2017 die Neufassung der Wahlordnung:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich § 2 Wahlgrundsätze § 3 Allgemeine Bestimmungen

Teil II: Direkte Wahlen

§ 4 Wahlorgane

§ 5 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes § 6 Aufgaben des Wahlvorstandes

§ 7 Aufgaben der Wahlleitung § 8 Zusammensetzung der Wahlausschüsse

§ 9 Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

§ 10 Wählbarkeit (Passives pWahlrecht)

§ 11 Wählerverzeichnis

§ 12 Wahlbenachrichtigungen

§ 13 Wahlvorschläge

§ 14 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 15 Wahlbekanntmachungen

§ 16 Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen

§ 17 Wahlunterlagen

§ 18 Stimmabgabe

§ 19 Wahlhandlung bei Briefwahl

§ 20 Wahlhandlung bei Urnenwahl

§ 21 Behandlung der Wahlbriefe bei der Briefwahl

§ 22 Auszählung

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 24 Sitzzuteilung

§ 25 Sitzzuteilung im Senat

§ 26 Wahlniederschrift

§ 27 Wahlprüfung

§ 28 Stellvertretung in Kollegialgremien

§ 29 Nachrücken und Nachwahlen

Teil III: Indirekte Wahlen

§ 30 Wahlen durch Kollegialgremien

§ 31 Wahlen durch Gruppen in Kollegialgremien

§ 32 Zusammensetzung des Erweiterten Senats

§ 33 Wahlen zum Amt der Präsidentin/des Präsidenten

§ 34 Wahlen zum Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten

§ 35 Elektronisch unterstützte Wahlen

§ 36 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Teil I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialgremien (Senat, Fachbereichsräte), für die mittelbaren Wahlen innerhalb der Kollegialgremien sowie die Wahlen durch die in ihnen vertretenen Mitgliedergruppen.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegialgremien werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. In den Kollegialgremien ist eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (im Folgenden: Listenwahl) wird gewählt, wenn mindestens zwei Listenvorschläge (im Folgenden: Wahlvorschläge) oder ein Listenvorschlag und ein Einzelvorschlag vorliegen. Einzelvorschläge gelten in diesem Fall als Einerliste. Die Zuteilung von Sitzen bei Listenwahlen erfolgt nach dem Verfahren nach Hare/Niemeyer gemäß § 24.

(3) Ist für einen Wahlgang nur ein zugelassener Wahlvorschlag vorhanden, so wird dieser Wahlvorgang nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (im Folgenden: Persönlichkeitswahl) durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte/r hat so viele Stimmen, wie Sitze in ihrer/seiner Gruppe zu vergeben sind.

- (4) Sind in einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte vorhanden, als Sitze zu besetzen sind, sind alle Wahlberechtigten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglied des Kollegialgremiums.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialgremien beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Fachbereichsratsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder eines Kollegialgremiums soll mit der Konstituierung in der ersten Sitzung nach einer Wahl beginnen und endet mit der Neukonstituierung des Kollegialgremiums nach der folgenden Wahl. Wird die nachfolgende Wahl nicht rechtzeitig durchgeführt, so nimmt das Kollegialgremium die Aufgaben weiterhin wahr, bis das neue Kollegialgremium sich konstituiert hat.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Wahlen zu den Kolle-

- gialgremien finden zeitgleich in Wintersemestern statt. (2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages, sofern der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleitung (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2) nichts anderes bestimmt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet
- (3) Arbeitstage sind die Werktage mit Ausnahme des Samstags

die Frist erst am nächsten Ar-

(4) Die Mitglieder der Universität verteilen sich auf folgende Wählergruppen (§ 32 Abs. 3 HHG):

- 1. Wählergruppe I: Professorinnen und Professoren,
- 2. Wählergruppe II: wissenschaftliche Mitglieder,
- 3. Wählergruppe III: Studierende,
- 4. Wählergruppe IV: administrativ-technische Mitglieder.

Teil II: Direkte Wahlen

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
- 1. der Wahlvorstand
- die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter.

Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bilden. Deren Aufgaben sind bei der Bildung festzulegen.

- (2) Die Geschäftsstelle des Wahlvorstandes und der Wahlleitung ist das Wahlamt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes dürfen keinem Wahlorgan gemäß Abs. 1 als Mitglied angehören.
 (3) Die Wahlvorstände und
- (3) Die Wahlvorstände und die Wahlleitung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen, sofern sie Mitglieder der Universität sind.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Mitglieder in den Wahlausschüssen und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind zur unparteiischen, gewissenhaften und vertraulichen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (5) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge gemäß § 13 Abs. 12 dürfen weder einem Wahlorgan nach Abs. 1 angehören noch Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.
- (6) Zur Mitarbeit im Wahlverfahren ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren. Das amtsbedingte

Fehlen der studentischen Mitglieder der Wahlorgane gilt nicht als Fehlzeit im Sinne der Studienordnungen.

(7) Die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Wahlvorstand haben für die Laufzeit ihrer Amtszeit einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Das Verfahren regelt die Hochschule durch Satzung.

§ 5 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus je einem Mitglied jeder Wählergruppe. Der Senat wählt die Mitglieder und für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Keine dieser Personen muss dem Senat anzugehö-
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen in dem einer Wahl vorangehenden Semester im Senat gewählt werden.

(3) Die Amtszeit des Wahlvor-

- standes beträgt zwei Jahre und beginnt im Regelfall mit einem Wintersemester. Der Wahlvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Wahlvorstandes im Amt. (4) Wählt eine Gruppe die von ihr entsendeten Mitglieder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von der oder dem Senatsvorsitzenden benannt. Hierbei kann von der Gruppenzugehörigkeit abgewichen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird nachgewählt.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt zu der konsti-

beitstag.

- tuierenden Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (7) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und ein weiteres für den
- stellvertretenden Vorsitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die oder der Vorsitzende regelt die Schriftführung, die nicht an eine Mitgliedschaft im Wahlvorstand gebunden ist.
- (8) Ein Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend ist. Der Wahlvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Ist ein Mitglied verhindert, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stimmberechtigt.
- (9) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der auf " ja" oder "nein" lautenden Stimmen zustande. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (10) Der Wahlvorstand tagt im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes universitätsöffentlich. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung gefährdet ist.
- (11) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie. Sie oder er muss zu einer Sitzung des Wahlvorstandes einladen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand. Die Wahlleitung ist zu den Sitzungen des Wahlvorstandes einzuladen; sie oder eine von ihr beauftragte Person gehört dem Wahlvorstand als beratendes Mitglied an.

- (12) Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in geeigneter Form universitätsöffentlich bekannt zu geben und im Wahlamt offen zu legen.
- (13) Soweit die Geschäftsordnung der Gremien der Goethe-Universität, die Wahlordnung oder andere Satzungen der Universität keine näheren Bestimmungen treffen, ist für das Verfahren in Sitzungen des Wahlvorstandes die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand ist zusammen mit der Wahlleitung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für
- 1. die Prüfung, die Zulassung und die Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
- 2. die Bildung von Wahlausschüssen und die Benennung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern,
- 3. die Durchführung der Auszählung (unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und der Wahlausschüsse),
- 4. die Festlegung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze,
- 5. die Entscheidung über die Widersprüche nach § 11 Abs. 6 und 7 und § 14 Abs. 7, 6. das Wahlprüfungsverfahren.

§ 7 Aufgaben der Wahlleitung

Die Wahlleitung ist für die technische Durchführung der Wahlen verantwortlich. Für

- die Durchführung der Aufgaben bedient sich die Wahlleitung des Wahlamtes. Sie ist zuständig insbesondere
- 1. den Fristen- und Terminplan der Wahlen und Wahlhandlungen,
- 2. die Aufstellung der Wahlbekanntmachung und ihre Veröffentlichung,
- 3. die Führung, die Offenlegung und den Abschluss der Wählerverzeichnisse,
- 4. die Herstellung und die Versendung der Wahlunterlagen (z.B. Stimmzettel, Wahlbenachrichtigungen, etc.), 5. die Entgegennahme, die Verwaltung der Wahlstimmen und die Übergabe an den Wahlvorstand,
- 6. die Entgegennahme und die Vorprüfung der Wahlvorschläge nach § 14 Abs. 1 und der Widersprüche nach § 11 Abs. 6 und 7 und § 14 Abs. 5 und 7,
- 7. die Bildung von Stimmbezirken und die Festlegung der Wahllokale.

§ 8 Zusammensetzung der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse setzen sich aus je einem Mitglied und stellvertretenden Mitglied jeder Gruppe zusammen.

§ 9 Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind die Mitglieder der Universität gemäß § 32 Abs. 1 und 3 HHG. Es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation, Rückmeldung oder ein Gruppenwech-

sel nach dem Tag des Vorlesungsbeginns des Semesters erfolgt, in dem die Wahl stattfindet. Außer in der Gruppe der Studierenden muss ein Mitglied, um wahlberechtigt zu sein, in der jeweiligen Gruppe hauptberuflich tätig sein. Als hauptberuflich gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tariflichen oder dienstrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit umfasst. (2) Hauptberuflich Tätige, die nicht zum Personal der Universität gehören, können ihre Mitgliedschaft bei einem Fachbereich beantragen, wenn sie mindestens ein Jahr in der Hochschule arbeiten sollen; die Wahlleitung muss informiert werden. Entsprechend ihrer Tätigkeit werden sie einer der Gruppen zugeordnet. Das gleiche Verfahren gilt für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die durch ein gemeinsames Berufungsverfahren mit der Hochschule verbunden sind. (3) Zu den Professorinnen und Professoren gehören auch wissenschaftliche Mitglieder, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 62 HHG erfüllen und durch Beschluss des Fachbereichsrats unter Zustimmung des Senats mit der

ordnet sind.
(4) Gehören Wahlberechtigte mehreren Wählergruppen an, so haben sie das Wahlrecht nur in einer

selbständigen Wahrnehmung

Forschung in dem Fach beauf-

von Aufgaben in Lehre und

tragt wurden, dem sie zuge-

Wählergruppe. Sofern eine solche wahlberechtigte Person nicht während der Offenlegungsfrist des

Wählerverzeichnisses eine Festlegung der Wählergruppe vornimmt, gehört sie zur derjenigen in Frage kommenden Wählergruppe, die in der Aufzählung des § 3 Abs. 4 durch die jeweils niedrigste Zahl gekennzeichnet ist.

(5) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten, wird die

Änderung bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses nur noch auf Antrag in Textform beim Wahlamt berücksichtigt. (6) Mitglieder, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht nur in einem Fachbereich aus. Professorinnen und Professoren, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht nur in dem Fachbereich aus, in den sie berufen sind. An mehrere Fachbereiche Berufene entscheiden sich für einen Fachbereich. (7) Studierende, die nach ihren Studienfächern Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung oder auf Antrag in Textform bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses im Rahmen der zugelassenen Fachbereichszugehörigkeiten eine andere Fachbereichszugehörigkeit wählen (Option). Wird keine Option abgegeben, so folgt die Zuordnung bei

henfolge der Fächer. Die Erklärung nach Satz 1 gilt auch für das Wahlrecht. (8) Das Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

Hauptfächern der im Immatri-

kulations- bzw. im Fachwech-

selantrag angegebenen Rei-

Studiengängen mit zwei

§ 10 Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

Wählbar sind alle Wahlberechtigten in ihren jeweiligen Gruppen.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) enthält Name, Vorname, Geburtsdatum, Wählergruppe und Fachbereich bzw. Tätigkeitsbereich, bei Studierenden

außerdem die Matrikelnummer sowie bei den übrigen Gruppen die Personalnummer. Es ist entsprechend § 3 Abs. 4 in vier Gruppen zu gliedern, die nach Fachbereichen und zentralen Einrichtungen geordnet werden. (2) Die Eintragung und Zuordnung der Mitgliedergruppen gemäß § 3 Abs. 4 Ziffern 1, 2 und 4 in das Wählerverzeichnis erfolgt aufgrund der Personalunterlagen der Universität.

(3) Drei Wochen nach dem Aushang der Wahlbekanntmachung wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Der genaue Termin ist in geeigneter Weise vom Wahlamt bekannt zu geben. Das Wählerverzeichnis ist an fünf Arbeitstagen für jeweils mindestens vier Stunden im Wahlamt und in ausgewählten dezentralen Einrichtungen (z.B. in mindestens einer dezentralen Einrichtung pro Campus) offen zu legen (Offenlegungsfrist). (4) Das Wählerverzeichnis muss durch Beschluss des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. Von den Fristen nach Abs. 3 kann dabei abgewichen werden. (5) Im Falle der Neueröffnung des Wählerverzeichnisses bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, bis zu welchem Termin Wahlberechtigte, die nach dem in § 9 Abs. 1 Satz 4 genannten Termin Mitglieder der Hochschule geworden sind, noch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Entsprechendes gilt für Wahlberechtigte, deren Gruppenzugehörigkeit sich nach diesem Termin geändert hat.

(6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder eines unrichtigen Fachoder Tätigkeitsbereichs einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von dieser oder diesem während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand. (7) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder oder jedem für das betreffende Kollegialgremium Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch bei der Wahlleitung eingelegt werden; die davon Betroffenen sollen dazu gehört werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung aus dem Wählerverzeichnis, sind die Betroffenen unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Diese können ihrerseits binnen zweier Arbeitstage nach Zugang der Benachrichtigung bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand.

(8) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses können nur noch offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen durch das Wahlamt berichtigt werden.

§ 12 Wahlbenachrichtigungen

(1) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis wird den Wahlberechtigten durch eine Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Die Studierenden erhalten ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung. Die Wahlberechtigten der übrigen Gruppen erhalten ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel über die universitätsinternen Verteilungssysteme.

- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
- 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Dienstanschrift - bei Studierenden die Matrikelnummer und die Wohnanschrift der oder des Wahlberechtigten -, die Wählergruppe, den Fachbereich und die Einrichtung,
- 2. für die Gruppen gemäß § 3 Abs. 4 Ziffern 1, 2 und 4 die Wahltermine für die Briefund Urnenwahl, die der Wahlbekanntmachung zu entnehmen sind.
- (3) Soweit die Wahlorgane und das Wahlamt nach der Wahlordnung Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Mitglieder der Universität abzusenden haben, genügen sie der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie diese Unterlagen an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Universität vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist. Es ist Sache der Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und das Wahlamt sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen unzustellbar sind.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge werden von den Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe aufgestellt. Es sind die vom Wahlamt vorgegebenen Formblätter zu verwenden.
 (2) In einem Wahlvorschlag können jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber aus derselben Gruppe benannt werden.
- (3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden.

- (4) Die Wahlvorschläge für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2) sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigen.
- (5) Der Wahlvorschlag muss jeweils Namen und Vornamen der Wahlberechtigten sowie den

Fachbereich oder die Einrichtung enthalten, in der sie tätig sind oder studieren. Zur Identitätsfeststellung ist bei Studierenden auch die Angabe der Matrikelnummer erforderlich. (6) Jeder Wahlvorschlag hat ein Kennwort zu tragen, das nicht nur das Wort "Liste" in Verbindung mit einer Nummer oder nur eine Nummer enthalten darf. Die Bezeichnung darf keine Irreführung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestehenden hochschulpolitischen Gruppierungen enthalten. Namen von Organen und Kollegialgremien bzw. (Teil-) Einrichtungen oder Untergliederungen, die im HHG vorgesehen oder aufgrund einer Rechtsverordnung, einer Satzungsregelung oder durch den Beschluss eines Organs der Universität gebildet sind, dürfen nicht verwendet werden (z.B. Senat, Fachbereich).

- (7) Jeder Wahlvorschlag gemäß Abs. 1 kann beliebig viele Namen von Wahlberechtigten enthalten, die zur Kandidatur bereit sind; ihre Reihenfolge muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Bei den Wahlen zum Senat bedarf jeder Wahlvorschlag, der bei der letzten Wahl für das Kollegialgremium nicht aufgestellt war, der Unterstützung von mindestens zwanzig Wahlberechtigten aus der jeweiligen Gruppe.
- (8) Wahlberechtigte können jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Eine Kandidatur auf einem Wahlvorschlag

- gilt zugleich als Unterstützungserklärung.
- (9) Für jede Bewerberin und für jeden Bewerber soll eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt sein, die derselben Wählergruppe angehört und für dasselbe Kollegialgremium wählbar ist.
- Wahlvorschlag sind die eigenhändig unterzeichneten schriftlichen Einverständniserklärungen der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur dem Wahlamt vorzulegen.
- (11) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für die Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (12) Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift, ihrer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz des Vorschlags genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist bevollmächtigt zu Abgabe und Empfang von Erklärungen gegenüber Wahlleitung und Wahlvorstand sowie für die Benennung von temporären Stellvertretungen gemäß § 28 (2). Im Falle des Ausscheidens der Vertrauensperson bestimmen die Mandatsträger und Mandatsträgerinnen der betreffenden Liste die Nachfolge. Die Wahlorgane können Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

§ 14 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der von der Wahlleitung bestimmten Frist gemäß § 7 Ziffer 1 gut lesbar oder in Druckschrift postalisch, elektronisch oder persönlich beim Wahlamt einzureichen. Bis zum Ablauf dieser Frist können Wahlvorschläge zu-

- rückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Das Wahlamt vermerkt auf jedem abgegebenen Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs, sowie ggf. die Rücknahme bzw. Änderung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können beim Wahlamt Einblick in die abgegebenen Wahlvorschläge nehmen.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft das Wahlamt die Wahlvorschläge vor und leitet sie zur Entscheidung über ihre Zulassung dem Wahlvorstand zu. Werden vom Wahlamt bereits unmittelbar nach Eingang der Wahlvorschläge Mängel festgestellt, weist es die Vertrauensperson mündlich und in Textform auf die Mängel hin.
- (3) Vom Wahlvorstand nicht zuzulassen sind insbesondere Wahlvorschläge, die
- 1. verspätet eingehen,
- 2. keine wählbaren Kandidatinnen oder Kandidaten aufweisen,
- 3. keine Einverständniserklärungen der Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,4. den Voraussetzungen dieser Wahlordnung nicht entspre-
- Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, ist sie oder er aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Liegt die Einverständniserklärung gemäß § 13 Abs. 10 nicht vor, wird die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Sind Bewerberinnen oder Bewerber in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar, werden sie durch Beschluss des Wahlvorstandes aus dem Wahlvorschlag gestrichen. (4) Sind Streichungen gemäß Abs. 3 erfolgt, ist der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen auch nach den erfolgten Streichungen

- (5) Wird ein Wahlvorschlag mit einem unzulässigen Kennwort eingereicht und innerhalb der nach § 7 Ziffer 1 zu bestimmenden Frist nicht geändert, ist er nicht zuzulassen
- (6) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauenspersonen der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.
- (7) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen dreier Arbeitstage nach Bekanntgabe bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Widerspruch eingelegt werden. Das Wahlamt leitet den Widerspruch nach Vorprüfung dem Wahlvorstand zu, der über den Widerspruch entscheidet.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerberinnen oder Bewerber aus dem Wahlvorschlag streicht.
- (9) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich nach der Zahl der Stimmen,
- die sie bei der letzten Wahl erreicht haben. Die Reihenfolge der übrigen Wahlvorschläge wird durch das Los bestimmt, das von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehen ist.
- (10) Ist nach Ablauf der in § 7 Ziffer 1 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe vorhanden, so gibt der Wahlvorstand dies sofort universitätsöffentlich bekannt. Gleichzeitig fordert er im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Arbeitstagen auf. Die Regelungen der Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

vorliegen.

§ 15 Wahlbekanntmachungen

Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses, der Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie die Frist zur Abgabe der Briefwahlunterlagen werden in einer Wahlbekanntmachung durch Aushang und in anderer geeigneter Form veröffentlicht. Die Wahlbekanntmachung soll spätestens drei Wochen vor Schließung des Wählerverzeichnisses veröffentlicht werden.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden als Brief- und Urnenwahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlscheine und die ungeöffneten Wahlumschläge sind sicher und verschlossen zu verwahren. Wird die Öffnung durch Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer vorgenommen, muss mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (3) Wird die Durchführung einer Wahl verhindert oder derart gestört, dass Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustandekommen der Ergebnisse berechtigt sind, entscheidet der Wahlvorstand über die Fortführung oder Wiederholung der Wahl.

§ 17 Wahlunterlagen

- (1) Wahlunterlagen für die Briefwahl sind:
- 1. Stimmzettel für die Gruppe und für die jeweiligen Einrichtungen, der die oder der Wahlberechtigte angehört, für

- jede Wahl, an der sie oder er teilnimmt,
- 2. der Wahlumschlag,
- 3. der Wahlschein,
- 4. der Wahlbriefumschlag,
- 5. die Wahlanleitung. Bei der Urnenwahl werden ausschließlich Stimmzettel ausgegeben.
- (2) Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sollen leicht voneinander unterscheidbar sein. Alle Wahlvorschläge sind mit ihrem Kennwort aufzuführen. Bei der Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge jeweils in der in § 14 Abs. 9 bestimmten Reihenfolge unter Angabe von Namen, Vornamen, Fachbereich oder Einrichtung der ersten sechs Bewerberinnen oder Bewerber aufzuführen, soweit der Wahlvorschlag so viele Namen enthält. Bei der Persönlichkeitswahl sind alle zur Wahl stehenden Personen mit den genannten Angaben auf dem Stimmzettel zu vermerken. Ferner ist anzugeben, wie viele Stimmen die Wahlberechtigten in dem betreffenden Wahlgang haben.
- (3) Auf dem Wahlschein sind die Eintragungen des Wählerverzeichnisses, die die betreffende Wahlberechtigte oder den betreffenden Wahlberechtigten bezeichnen, aufzuführen sowie die Wahl, für die der Wahlschein gültig ist. Er muss außerdem eine Erklärung zur Stimmabgabe enthalten
- (4) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. Mit Ausstellung der Ersatzunterlagen verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen der Wahlberechtigten ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzunterlagen werden nicht ersetzt.
- (5) Wahlscheine werden grundsätzlich nicht ersetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 18 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Listenwahl durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages (Liste) in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel.
- (2) Bei der Persönlichkeitswahl hat jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Diese Zahl ist auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (3) Bei der Stimmabgabe zur Persönlichkeitswahl können jeweils höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie die angegebene Stimmenzahl besagt. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 19 Wahlhandlung bei Briefwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten erhalten vom Wahlamt die unter § 17 Abs. 1 aufgeführten Wahlunterlagen.
- (2) Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen und zu verschließen. Die oder der Wahlberechtigte unterzeichnet auf dem Wahlschein die Erklärung zur Stimmabgabe, legt diesen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen durch Zukleben. Nimmt die Wählerin oder der Wähler an mehreren Wahlen teil, ist der Stimmzettel in den entsprechend farblich gekennzeichneten Wahlumschlag zu legen. Der verschlossene Wahlbriefumschlag ist innerhalb der festgesetzten Frist an das Wahlamt (vorgedruckte Anschrift) zu übersenden.
- (3) Für die rechtzeitige Stimmabgabe muss der Wahlbrief spätestens am letzten Tag für die Briefwahlabgabe bis 16.00 Uhr beim Wahlamt

(Briefkasten des Wahlamtes) eingegangen sein.

(4) Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr oder ihm diese bis fünf Arbeitstage vor Ablauf der Briefwahlfrist erneut ausgehändigt werden. Die erneute Ausgabe der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 20 Wahlhandlung bei Urnenwahl

(1) Die Urnenwahl findet an mindestens zwei aufeinanderfolgenden nichtvorlesungsfreien Arbeitstagen statt, an denen die Wahllokale mindestens sechs Stunden geöffnet sein müssen. Die genauen Öffnungszeiten der Wahllokale werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand bestimmt. Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann. Er hat zu prüfen, ob die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmten Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

- (2) Das Wahllokal muss allen dort Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Der Wahlvorstand ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal. Im Wahllokal müssen die vollständigen Wahlvorschläge ausgelegt sein.
- (3) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei gem.

§ 4 Abs. 3 bestellte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein.

- (4) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin oder der Wähler hat sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild oder Goethe-Karte auszuweisen, wenn sie oder er nicht persönlich bekannt ist.
- (5) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die Stimmzettel unbeobachtet und wirft die Stimmzettel in die Urne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken
- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass ein Einwurf oder die Entwendung der Urnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme von Stimmzetteln zur Stimmenzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt ist. (7) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die

Wahlberechtigten abstimmen, die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesend sind. Der Zutritt zum

Wahllokal ist solange zu sperren, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

- (8) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.
- (9) Von den bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sind für jeden Urnenwahltag

Teilniederschriften anzufertigen. In die Teilniederschriften sind die Öffnungs- und Schließzeiten der Wahllokale, die Namen und Verweilzeiten der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer an der Urne sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Teilniederschriften sind von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu unterzeichnen.

§ 21 Behandlung der Wahlbriefe bei Briefwahl

- (1) Nach Ablauf der Frist gemäß § 19 Abs. 3 leitet der Wahlvorstand die Öffnung der Wahlbriefe ein. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und Mitglieder der Wahlausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.
- (2) Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen.
- (3) Wenn sich keine Beanstandungen ergeben, wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt und Wahlscheine und Wahlumschläge getrennt. Die Wahlumschläge sind durch das Wahlamt sicher und ungeöffnet zu verwahren.
- (4) Leere Wahlbriefumschläge oder Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt sowie verspätet eingegangene Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

§ 22 Auszählung

(1) Zum Öffnen der Wahlumschläge und zur zentralen Auszählung treten der Wahlvorstand, die ihn unterstützenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und die Mitglieder der Wahlausschüsse zusammen. Die Auszählung der

- Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Urnenwahl.
- (2) Die Wahlumschläge aus der Briefwahl werden geöffnet, die eingelegten Stimmzettel mit den Stimmzetteln aus der Urnenwahl nach den unterschiedlichen Wählergruppen und Kollegialgremien sortiert.
- (3) Bei der Listenwahl sind die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen zu ermitteln. Bei der Persönlichkeitswahl sind die auf jede im Wahlvorschlag genannte Person entfallenen gültigen Stimmen festzustellen.
- (4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließen muss, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert aufzubewahren.
 (5) Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist ungültig, wenn 1. der Wahlschein nicht un-
- 1. der Wahlschein nicht unterschrieben ist oder von einer nicht berechtigten Person unterschrieben wurde,
- 2. der amtliche Wahlumschlag fehlt,
- 3. ein Stimmzettel nicht in den amtlichen Wahlumschlag eingelegt ist,
- 4. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält oder leer ist. Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe der ungültigen Stimmen wird vermerkt.
- (6) Die Stimmabgabe ist neben den Fällen des Absatzes 5 ungültig, wenn
- 1. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
- 2. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.
- 3. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, 4. der Stimmzettel nicht ge-

kennzeichnet ist,

5. bei der Listenwahl auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste angekreuzt ist,

- 6. bei der Persönlichkeitswahl mehr Bewerberinnen und Bewerber als zulässig angekreuzt sind.
- (7) In Zweifelsfällen der Absätze 5 und 6 entscheidet der Wahlvorstand, ob eine gültige Stimmabgabe vorliegt oder ob die Stimmabgabe ungültig ist.
- (8) Die abgegebenen Stimmen für die Wahl zum Senat werden unter Berücksichtigung der Grundsätze einer geheimen Wahl nach Wählergruppen und Fachbereichen getrennt ausgezählt. Wurden in einer Wählergruppe eines Fachbereichs weniger als zehn Wahlumschläge abgegeben, werden sie zusammen mit einem oder mehreren anderen Fachbereichen ausgezählt.

 (9) Alle Zwischenergebnisse und die Endergebnisse der
- Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Gruppe nach dem Wählerverzeichnis, die Höhe der Wahlbeteiligung und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bzw. Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Sitze sind in die Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die jeweilige Teilniederschrift ist von den jeweils an der Auszählung beteiligten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern und den Mitgliedern der Wahlausschüsse zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes mit allen Wahlunterlagen zu

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

übergeben.

- (1) Der Wahlvorstand stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.
- (2) Die Feststellung des Wahlergebnisses muss enthalten:

- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- 3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die Wahlvorschläge oder auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind sowie die Zahl der ungültigen Stimmen je nach Wählergruppe,
- 4. die Zuteilung der Sitze nach § 24 und § 25,
- 5. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.
- (3) Das Wahlergebnis ist vom Wahlvorstand unverzüglich in geeigneter Form bekannt zu machen.

§ 24 Sitzzuteilung

(1) Bei der Listenwahl werden entfallende Mandate nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zugeteilt. Dazu wird die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze mit der Zahl der Stimmen, die eine Liste erhalten hat, multipliziert und durch die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen des Wahlganges geteilt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zu verteilen. Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze in einer Gruppe mehr gleiche Höchstzahlen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Zuteilung dieser Mandate durch Losentscheid. Dazu werden so viele Lose hergestellt, wie Listen gleiche Höchstzahlen haben. Das Los wird von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes gezogen. (2) Die Sitze innerhalb einer Liste werden nach der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge vergeben. (3) Übersteigt die Zahl der auf

(3) Ubersteigt die Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze die Zahl der dort aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. (4) Im Falle der Persönlichkeitswahl sind die Bewerberinnen und die Bewerberinnen und die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los entsprechend Abs. 1.

(5) Der Wahlvorstand teilt den Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge das Wahlergebnis und die Sitzzuteilung schriftlich mit.

§ 25 Sitzzuteilung im Senat

- (1) Zunächst werden die auf die Wahlvorschläge entfallenden Mandate im Senat gem. § 24 zugeteilt.
- (2) Stellvertretende Mitglieder sind in folgender Reihenfolge: 1. die auf dem Wahlvorschlag für die zum Zuge gekommenen Listenplätze als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagenen Personen,
- 2. außerdem die auf der jeweiligen Liste vorgeschlagenen Personen auf nicht zum Zuge gekommenen Listenplätzen in der Reihenfolge derselben Listenplätze.

§ 26 Wahlniederschrift

(1) Über die Sitzung des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer unterzeichnet. Die Teilniederschriften gem. § 22 Abs. 9 sind den Wahlniederschriften beizufügen.

(2) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes beizufügen. (3) Die Wahlakten (z.B. Wahlniederschriften, Stimmzettel und Wahlscheine) sind dem Wahlamt zur Aufbewahrung zu übergeben. Das Wahlamt hat sie während der Amtszeit des betreffenden Kollegialgremiums aufzubewahren. Die Wahlleitung trifft auf dieser Grundlage die ihr nach § 28 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen. (4) Die Wahlakten können nach Ablauf einer Amtszeit vernichtet werden, sobald die

neu gewählten Kollegialgre-

mien erstmalig zusammenge-

treten sind und über etwaige

tig entschieden worden ist.

Wahlanfechtungen rechtskräf-

§ 27 Wahlprüfung

- (1) Wird von der Wahlleitung oder einzelnen Wahlberechtigten ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses beim Wahlvorstand eingereicht werden muss.
- (2) Eine Anfechtung der Wahl insbesondere mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres bzw. seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie bzw. er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit bzw. Zuordnung zu den Fach- bzw. Tätigkeitsbereichen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlbe-

rechtigt war, ist ausgeschlossen, wenn diese Gründe nicht bereits vorher gemäß § 11 geltend gemacht worden sind. (3) Stellt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren fest, dass die von der Antragstellerin oder dem Antragssteller glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er im Einvernehmen mit der Wahlleitung eine Wiederholungswahl im erforderlichen Umfang an, gegebenenfalls für einzelne Gruppen oder Fachbereiche. Der Wahlvorstand soll seine Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 Satz 2 treffen. Die Entscheidung, ob Anträge auf Wahlprüfung rechtzeitig beim Wahlvorstand eingereicht worden sind, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden getroffen. Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller förmlich zuzustellen.

- (4) Gehen innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder wird über alle Anträge auf Wahlprüfung abschlägig entschieden, bestätigt der Wahlvorstand durch Beschluss das Wahlergebnis (endgültiges Wahlergebnis). Wird eine Wiederholungswahl nach Abs. 3 nur für eine Gruppe oder einen Fachbereich angeordnet, bestätigt der Wahlvorstand das Wahlergebnis für die übrigen Gruppen oder Fachbereiche.
- (5) Soweit nach Abs. 3 eine Wiederholungswahl angeordnet wird, gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.
- (6) Wird eine Wiederholungswahl angeordnet, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens im Einvernehmen mit

dem Wahlvorstand vorsehen. Für die Wiederholungswahl gelten – sofern sie im gleichen Semester stattfindet – die Wählerverzeichnisse und Wahlvorschläge der zu wiederholenden Wahl.

(7) Abweichend von § 2 Abs. 5 beginnt im Falle der Wiederholungswahl die Amtszeit der neu gewählten Bewerberinnen und Bewerber mit Feststellung des Wahlergebnisses. Ihre Amtszeit endet nach dem für das Kollegialgremium bestimmten Wahlzyklus.

§ 28 Stellvertretung in den Kollegialgremien

- (1) Das Mandat wird von dem gewählten Mitglied oder im Verhinderungsfall von einem gewählten stellvertretenden Mitglied derselben Liste wahrgenommen.
- (2) Kann der Sitz weder durch das gewählte Mitglied noch durch ein stellvertretendes Mitglied besetzt werden, so kann die Liste durch die Vertrauensperson gemäß § 13 Abs. 12 für die betreffende Sitzung eine weitere auf dem Wahlvorschlag benannte Person als temporäres stellvertretendes Mitglied benennen. Dies ist der Sitzungsleitung spätestens einen Tag vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von dieser zu genehmigen. (3) Für den Erweiterten Senat gelten die Regelungen in § 29 und § 31.

§ 29 Nachrücken und Nachwahlen

(1) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds eines Kollegialgremiums (z.B. durch Rücktritt) rückt das stellvertretende Mitglied nach. Als neues stellvertretendes Mitglied rückt das nächste Listenmitglied, das kein Mandat im betreffenden Kollegialgremium hat, nach. Entsprechen-

des gilt auch beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitglieds. Im Fall der Persönlichkeitswahl rückt die Person nach, die die nächsthöchste Stimmzahl erlangt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds wird erst mit Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Wahlleitung wirksam. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Andere Fälle des Ausscheidens,

insbesondere den Verlust der Zugehörigkeit zu der Wählergruppe, in der das Mitglied gewählt wurde,

hat die Wahlleitung von Amts wegen festzustellen. Das ausscheidende Mitglied ist auch in diesen Fällen zu einer Anzeige verpflichtet.

(3) Soweit ein Mitglied das Mandat wegen einer längerfristigen Beurlaubung, Abordnung oder Krankheit nicht wahrnimmt, ruht das Mandat und es rückt das stellvertretende Mitglied nach. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Bei Beendigung des Ruhens endet die Mitgliedschaft des nachgerückten Mitglieds. Das Ausscheiden oder Ruhen des Mandats und das nachrückende Mitglied sowie die Beendigung des Ruhens und des Nachrückens werden durch die Wahlleitung festgestellt. Das nachrückende Mitglied erlangt das Mandat mit dem Zugang der Mitteilung durch die Wahlleitung; die Regelungen über die Stellvertretung bleiben unberührt. (4) Innerhalb der Fachberei-

- (4) Innerhalb der Fachbereiche tritt im Fall der Absätze 2 und 3 die Dekanin oder der Dekan an die Stelle der Wahlleitung.
- (5) Sind auf einem Wahlvorschlag keine Personen mehr vorhanden, die nachrücken könnten, so bleiben die Sitze unbesetzt.
- (6) Sind alle Wahlvorschläge einer Gruppe der mit Sitzen im Kollegialgremium vertretenen Listen erschöpft, so dass

diese Gruppe nicht mehr im Kollegialgremium vertreten ist, finden für diese Gruppe Nachwahlen statt. Eine Nachwahl findet nicht statt, wenn die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder eines Kollegialgremiums weniger als sechs Monate betragen würde.

Teil III: Indirekte Wahlen

§ 30 Wahlen durch Kollegialgremien

- (1) Bei Wahlen durch Kollegialgremien ist die Sitzungsleitung des Kollegialgremiums zugleich Wahlvorstand. Das Ergebnis jeder Wahl wird von ihr und mindestens einem weiteren Mitglied des Kollegialgremiums ermittelt und anschließend von der Sitzungsleitung verkündet. Beschlussfähig ist ein Kollegialgremium, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das Kollegialgremium wählt in geheimer Wahl. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen können.
- (3) Die Einladung zur Wahlsitzung muss mindestens eine Woche vorher versandt und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (4) Sind mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen, wird über sie gemeinsam abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gremienmitglieder erhält, soweit nichts anderes geregelt ist. Findet keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt auch der zweite Wahlgang ohne Erfolg, so findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die

meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Soweit nichts anderes geregelt ist, ist gewählt, wer in diesem Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los, das von dem den Vorsitz des Kollegialgremiums führenden Mitglied zu ziehen ist.

§ 31 Wahlen durch Gruppen in Kollegialgremien

- (1) Soweit die Mitglieder einer Gruppe in einem Kollegialgremium Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen haben und sich nicht einstimmig auf einen vereinfachten Benennungsmodus einigen, gelten die Absätze 2 bis 9.
- (2) Die Sitzungsleitung des Kollegialgremiums sorgt als Wahlvorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Wahl soll während, kann aber auch im Anschluss an die Gremiensitzung stattfinden. Auf einhelligen Wunsch der Gruppe kann ein gesonderter Wahltermin für die Gruppe bestimmt werden. (3) Jedes Gremienmitglied kann Mitglieder der eigenen Gruppe zur Wahl vorschlagen. Verzichten alle Gremienmitglieder einer Statusgruppe auf ihr Vorschlags- oder Besetzungsrecht, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt. (4) Wenn kein Mitglied der
- Statusgruppe widerspricht, ist Wahl durch Handzeichen zugelassen. Andernfalls wählt die Status-
- Andernfalls wählt die Statusgruppe in geheimer Wahl. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Stimmberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen können.
- (5) Soweit nur ein Sitz zu besetzen ist, ist die zur Wahl vorgeschlagene Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bleibt

- der erste Wahlgang ohne Erfolg, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Personen durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinten; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.
- (6) Soweit mehrere Sitze zu besetzen sind, werden sie nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Wahllisten gewählt. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach der Anzahl der auf die jeweilige Liste bei der Abstimmung entfallenden Stimmen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer.

 (7) Soweit eine Stellvertrete-
- (7) Soweit eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorgesehen ist, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (8) Die innerhalb einer Statusgruppe vertretenen Wahllisten sollen proportional zu ihrer Stärke

innerhalb der Statusgruppe in der Gesamtheit der Ausschüsse und Kommissionen des Kollegialgremiums vertreten sein. Ist durch Anwendung des Verfahrens nach den Absätzen 4 und 5 eine Wahlliste rechnerisch erheblich unterproportional in den Ausschüssen und Kommissionen repräsentiert, kann sie beim Vorsitzenden des Kollegialgremiums anzeigen, dass ihr zum Ausgleich künftig ein Zugriffsrecht zusteht. Dadurch kann die Wahlliste in jedem neu zu besetzenden Ausschuss oder einer Kommission solange ohne Wahl innerhalb der Statusgruppe einen Sitz besetzen, bis die Proportionalität wiederhergestellt ist.

(9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds aus einem

Ausschuss oder einer Kommission benennen die Mitglieder desjenigen Wahlvorschlags, von dem die ausgeschiedene Person benannt war, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Ist eine Nachwahl zwingend vorgeschrieben, liegt in diesem Fall das ausschließliche Vorschlagsrecht für die zu wählende Person bei den Mitgliedern desjenigen Wahlvorschlags, von dem die ausgeschiedene Person benannt worden war.

§ 32 Zusammensetzung des Erweiterten Senats

- (1) Für die Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gehören dem Senat auch die stellvertretenden Senatsmitglieder stimmberechtigt an (Erweiterter Senat).
- (2) Die Stellvertretung bestimmt sich nach § 29.
- (3) Den Vorsitz im Erweiterten Senat hat die Präsidentin oder der Präsident. Im Falle ihrer oder seiner Kandidatur bei der bevorstehenden Wahl, eines eingeleiteten Abwahlverfahrens oder einer Verhinderung wird die Präsidentin bzw. der Präsident durch ihre oder ihren bzw. seine oder seinen Vertreterin oder Vertreter im Präsidium im Vorsitz vertreten.

§ 33 Wahlen zum Amt der Präsidenten dentin bzw. des Präsidenten

(1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet gemäß § 86 Abs. 2 HHG der Hochschulrat unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern des Senats eine Findungskommission. Er erstellt nach Beratung mit dem in der Grundordnung dafür vorgesehenen Gremium einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll. Die Findungskommission bestimmt das Anforderungsprofil für die Besetzung des Amtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Gleichstellungsbeauftragte

- der Universität gehört der Findungskommission mit beratender Stimme an.
- (2) Die Findungskommission konstituiert sich spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. Im Falle der vorzeitigen Vakanz tritt die Findungskommission unverzüglich zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (3) Die Findungskommission beschließt unter Zugrundelegung des Anforderungsprofils den

Ausschreibungstext. Das vorsitzende Mitglied der Findungskommission veranlasst die öffentliche

Ausschreibung, nimmt die Bewerbungen entgegen und bestätigt ihren Eingang. Unverzüglich nach

Ablauf der Bewerbungsfrist tritt die Findungskommission zusammen, sichtet die Bewerbungen und stellt fest, wer unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 1 HHG und des Anforderungsprofils zur öffentlichen Anhörung eingeladen werden soll. Die Findungskommission kann auch Personen für die öffentliche Anhörung vorschlagen, die sich nicht beworben haben; diese müssen ihr Einverständnis mit der Kandidatur schriftlich erklärt haben. Mitglieder der Findungskommission sind im laufenden Verfahren von einer Kandidatur ausgeschlossen.

(4) Die nach Abs. 3 ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden von der oder dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats schriftlich zur öffentlichen Anhörung im Erweiterten Senat eingeladen. (5) Solange nicht der Hochschulrat eine Kandidatin oder einen Kandidaten bzw. mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen hat, kann die Findungskommission jederzeit beschließen, noch weitere geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten zu suchen oder die Stelle

- neu auszuschreiben. In diesem Fall kann die Findungskommission neu zusammengesetzt werden.
- (6) Nach der öffentlichen Anhörung berät sich der Hochschulrat mit dem Erweiterten Senat
- (7) Anschließend macht der Hochschulrat einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll.
- Dem Wahlvorschlag sind die Unterlagen der Vorgeschlagenen beizufügen.
- (8) Sieht sich der Hochschulrat nicht im Stande, eine geeignete Kandidatin oder einen geeigneten Kandidaten vorzuschlagen, entscheidet die Findungskommission nach Abs. 5.
- (9) Die Wahl wird von der oder dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats geleitet. Sie ist

geheim. Jedes Mitglied des Erweiterten Senats hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, welche die Namen der zur Wahl stehenden Personen tragen.

(10) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Senats auf sich vereinigt. Im ersten Wahlgang wird über den Wahlvorschlag des Hochschulrats abgestimmt. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch über diejenigen Personen abgestimmt wird, auf die im ersten Wahlgang mindestens fünf Stimmen entfielen. Findet auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so wird in gleicher Weise ein dritter Wahlgang durchgeführt. Erhält auch in diesem Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so stehen in den folgenden Wahlgängen jeweils nur noch die Personen zur Wahl, deren Stimmenzahlen im vorhergehenden Wahlgang mindestens der des zweiten Platzes entsprechen; haben zwei

- oder mehr Personen gemeinsam die höchste Stimmenzahl erzielt, stehen nur noch diese zur Wahl.
- (11) Nach mindestens zwei erfolglosen Wahlgängen mit nicht mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerbern oder zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen mit identischen Ergebnissen kann der Erweiterte Senat beschließen, das Wahlverfahren für gescheitert zu erklären. In diesem Fall schreibt die Findungskommission das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten erneut aus. (12) Der Erweiterte Senat kann auf Grund eines Geschäftsordnungsbeschlusses das Verfahren jeweils nach der Feststellung des Ergebnisses eines Wahlgangs und vor der Eröffnung eines weiteren Wahlgangs aussetzen und die Sitzung für einen bestimmten Zeitraum unterbrechen oder sich auf einen neuen Termin vertagen. (13) Nach erfolgreich abgeschlossener Wahl ernennt der
- bzw. den Präsidenten für eine Amtszeit von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. § 34 Wahlen zum Amt der Vize-

präsidentin bzw. des Vize-

präsidenten

Hochschulrat die Präsidentin

(1) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten und nach Bestätigung des Hochschulrats vom Erweiterten Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Universität für eine Amtszeit von mindestens drei Jahren gewählt. Die Wahl soll spätestens einen Monat vor Ende der ieweiligen Amtszeit anberaumt werden. Soll eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident hauptberuflich tätig sein, beträgt deren oder dessen Amtszeit sechs Jahre. Wählbar sind in diesem Fall außer Mitgliedern der Universität auch

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der Universität angehören. Für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gelten die Regelungen des § 40 HHG. Wiederwahl ist zulässig. (2) Die Wahl ist geheim. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats rechtzeitig vorbereitet und geleitet. Jedes Mitglied des Erweiterten Senats hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, welche die Namen der zur Wahl stehenden Personen tragen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Nach drei erfolglosen Wahlgängen erklärt die oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats das Wahlverfahren für gescheitert. (3) § 33 Abs. 12 dieser Wahlordnung gilt entsprechend. (4) Soll die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hauptberuflich tätig sein, so wird die Stelle vor dem Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten öffentlich ausgeschrie-

§ 35 Elektronisch unterstützte Wahl

ben.

Soweit die Rechtsgrundsätze der Wahl gemäß § 2 Abs. 1 und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses gewährleistet sind, kann nach Beschluss des Wahlvorstandes mit Zustimmung des Senats die Wahl zu einzelnen oder allen Gremien für Teil- oder Gesamtwahlhandlungen als elektronische Wahl durchgeführt werden. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren im Einzelnen unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit der Wahlleitung. Die Wahlleitung kann im Fall der elektronischen Wahl gemäß Satz 1 Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 36 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Wahlordnung vom 16.04.2008 tritt am gleichen Tage außer Kraft. Die Amtszeit der Fachbereichswahlvorstände und des Wahlvorstandes endet mit In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung.

Frankfurt, den 16.05.2018

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main